

Vorlage Nr. StVV - V 22/2026		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.03.2026		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Änderung der Geschäftsordnung (§ 17 und § 20)
- hier: Beteiligungsrechte von Einzelstadtverordneten

Die Stadtverordnetenversammlung möge die nachfolgend dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GOSTVV) mit sofortiger Wirkung beschließen:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Dezember 2015, die zuletzt durch Beschluss vom 25. April 2024 geändert worden ist, soll wie folgt geändert werden:

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
*(2) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Stellt die Sprecherin oder der Sprecher einen Antrag, kann je ein Mitglied der Fraktionen und Gruppen **sowie Einzelstadtverordnete** dafür oder dagegen sprechen. **Bei Überschreitung der Redezeit gilt § 14 sinngemäß. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.***
2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
*(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Ein Beschluss auf Schluss der Beratung wird erst durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion, **mindestens ein Mitglied jeder Gruppe und jede und jeder Einzelstadtverordnete** Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Wer zur Sache gesprochen hat, kann den Antrag auf Schluss der Beratung nicht stellen.*

Begründung:

Im Rahmen der V+G-Ausschusssitzung am 25. November 2025 wurde die Frage aufgeworfen, ob die derzeitige Regelung des § 17 Abs. 2 GOSTVV rechtlich haltbar ist, da Einzelstadtverordnete bei Geschäftsordnungsanträgen bislang kein ausdrückliches Rederecht eingeräumt wird.

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung hat die aufgeworfene Fragestellung rechtlich geprüft und festgestellt, dass eine inhaltlich vergleichbare Regelung auch in § 20 Abs. 2 GOSTVV enthalten ist.

Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung hat sich in seiner Sitzung am 13. Februar 2026 mit der rechtlichen Einschätzung des Büros befasst und dem Ausschuss für Verfassung und Geschäftsordnung vorgeschlagen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, die vom Büro der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen.

Der Ausschuss für Verfassung und Geschäftsordnung hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2026 die rechtliche Einschätzung sowie die Empfehlung des Vorstands zur Kenntnis genommen und der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, die vom Büro der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung zu beschließen.

Mit den oben dargestellten vorgeschlagenen Änderungen wird klargestellt, dass auch Einzelstadtverordnete im Rahmen von Geschäftsordnungsanträgen sowie bei Anträgen auf Schluss der Beratung in angemessener Weise berücksichtigt werden. Dadurch werden mögliche rechtliche Bedenken ausgeräumt und die Gleichbehandlung aller Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sichergestellt. Mit der Anpassung der genannten Vorschriften wird eine konsistente, rechtssichere und gleichbehandelnde Ausgestaltung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gewährleistet.

Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Dezember 2015, die zuletzt durch Beschluss vom 25. April 2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„(2) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Stellt die Sprecherin oder der Sprecher einen Antrag, kann je ein Mitglied der Fraktionen und Gruppen sowie Einzelstadtverordnete dafür oder dagegen sprechen. Bei Überschreitung der Redezeit gilt § 14 sinngemäß. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.“
2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Ein Beschluss auf Schluss der Beratung wird erst durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion, mindestens ein Mitglied jeder Gruppe und jede und jeder Einzelstadtverordnete Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Wer zur Sache gesprochen hat, kann den Antrag auf Schluss der Beratung nicht stellen.“

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher